



Zusammenfassende Erklärung der Gemeinde Börnsen gemäß § 6a BauGB über die Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

ZIEL DER AUFSTELLUNG

Die Gemeinde Börnsen plant die Verlegung des bisherigen Fußballplatzes westlich des „Hamfelderredders“ auf die östliche Seite, direkt angrenzend an die Flächen der Grundschule - Sporthalle. Der jetzige Sportplatz erfüllt nicht mehr die Kriterien einer heute zeitgemäßen Sportplatzanlage. Durch die Verlagerung des Sportplatzes ist eine Vergrößerung der Sportplatzanlage möglich und führt gleichzeitig zu einer Verringerung des Konfliktpotenziales durch den Sportplatzlärm mit angrenzender Wohnbebauung. Auf dem Standort des bisherigen Sportplatzes ist eine Wohnbebauung vorgesehen. Entsprechend soll die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes als vorbereitende Bauleitplanung durchgeführt werden. Parallel dazu wird der Bebauungsplan Nr. 24 als verbindliche Bauleitplanung aufgestellt. Der südlich angrenzende Bereich soll auch zukünftig von jeglicher Bebauung freigehalten und als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft in festgesetzt werden. Die dafür erforderliche 15. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde aufgestellt, der Aufstellungsbeschluss wurde am 06.08.2020 gefasst.

Als vorbereitende Bauleitplanung wird die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes parallel zum Bebauungsplan Nr. 24 aufgestellt, mit der Ausweisung einer Wohnbaufläche (W) gemäß § 5 (2) 1 BauGB / § 1 (1) 1 BauNVO westlich des „Hamfelderredders“ sowie einer Fläche für den Gemeinbedarf mit den Zweckbestimmungen „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ sowie für „sportliche Zwecke dienende Gebäude und Einrichtungen (Sporthalle, Sportplätze, Tennisplätze)“ gemäß § 5 (2) 2a und (4) BauGB, östlich des „Hamfelderredders“. Im östlichen Plangeltungsbereich werden, außerhalb des Waldrandes Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 5 (2) 10 BauGB und eine Fläche für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB ausgewiesen.

Das Planungsziel der Bauleitplanungen der Gemeinde Börnsen ist die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde durch die Ausweisung Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes sowie die Verlegung des bisherigen Sportplatzes von der westlichen auf die östliche Seite des „Hamfelderredders“.

Dieses Ergebnis vorweggeschickt hat dann die Gemeinde bewogen am 26.05.2016, für das Gebiet: „Beidseitig Hamfelderredder, ab der Grundschule Börnsen, westlich des Naturschutzgebietes Dalbek, nördlich der Flurstücke 44/2 und 42/1 der Flur 5, Gemarkung Börnsen, östlich an die vorhandene Bebauung an der Straße „Am Hang“ angrenzend“, die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes aufzustellen.

RECHTSGRUNDLAGEN

Der Flächennutzungsplanänderung liegen zugrunde:

- das Baugesetzbuch (BauGB), neu gefasst mit der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634),

- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990, zuletzt geändert i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786),
- die Planzeichenverordnung 1990 (PlanZVO 90) vom 18.12.1990, die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist,

VERFAHRENSABLAUF

Für die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) BauGB, die öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB, sowie die Behördenbeteiligungen nach § 4 (1) und (2) durchgeführt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB wurde in Form einer Informationsveranstaltung im Rahmen der Einwohnerversammlung am 03.11.2016 durchgeführt. Die öffentliche Auslegung fand vom 27.11.2017 bis zum 11.12.2017 durchgeführt. Gleichzeitig wurde die Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB durchgeführt.

Die Planungsphase beinhaltet die Ausweisung einer Wohnbaufläche (W) gemäß § 5 (2) 1 BauGB / § 1 (1) 1 BauNVO westlich des „Hamfelderreders“ sowie einer Fläche für den Gemeinbedarf mit den Zweckbestimmungen „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ sowie für „sportliche Zwecke dienende Gebäude und Einrichtungen (Sporthalle, Sportplätze, Tennisplätze)“ gemäß § 5 (2) 2a und (4) BauGB, östlich des „Hamfelderreders“. Im östlichen Plangeltungsbereich werden, außerhalb des Waldrandes Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 5 (2) 10 BauGB und eine Fläche für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB ausgewiesen.

Im Ergebnis dieser Beteiligung wurden Hinweise zum Denkmalschutz, zum Ausbau des Kommunikationsnetzes, zu wasserwirtschaftlichen Belangen, zur Gewässerunterhaltung, zum Naturschutz, zum Städtebau und Planungsrecht und Hinweise aus fortbehördlicher Seite vorgetragen.

Die landesplanerische Stellungnahme wurde mit Schreiben vom 29.01.2018 vorgelegt. Es wurde bestätigt, dass gegen diese Bauleiplanung der Gemeinde Börnsen keine Bedenken bestehen, insbesondere stehen Ziele der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen.

Nach Überarbeitung und Ergänzung der Planunterlagen wurde im Zuge der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB der Bebauungsplan Nr. 24 mit Begründung und umweltbezogenen Informationen der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in der Zeit vom 19.08.2019 bis zum 20.09.2019 vorgestellt.

Im Ergebnis der öffentlichen Auslegung wurden Hinweise zur Abwasserentsorgung, zur elektrischen Versorgung, zur Gewässerunterhaltung, zur Telekommunikation, zum Denkmalschutz, zum Naturschutz und zum Städtebau und Planungsrecht vorgetragen.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung der Planung wurden von Personen keine Stellungnahmen abgegeben.

Anforderungen zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wurden in der Behördenbeteiligung nicht geäußert, so dass diese nach den Vorgaben der jeweiligen Fachämter erarbeitet wurden.

Aufgrund der negativen Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde fand am 23.10.2019 mit der Behörde ein Gespräch statt und es konnte eine Einigkeit erzielt werden, die eine erneute Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit erforderte. Zwischen dem Regenrückhaltebecken und dem bestehenden Sportplatz wurde eine 30 m breite Maßnahmenfläche dargestellt.

Weiterhin wurde aufgrund der gesetzlichen Vorgaben ein wasserwirtschaftliches Konzept zur Oberflächenentwässerung erstellt. Diese Änderungen erforderten eine erneute Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit.

Somit beschloss die Gemeindevertretung in seiner Sitzung am 29.04.2020 den Entwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes zu billigen und zur erneuten Auslegung zu bestimmen.

Im Zuge der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB wurde die 10. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung und umweltbezogenen Informationen der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in der Zeit vom 19.06.2020 bis zum 20.07.2020 erneut vorgestellt.

Im Ergebnis der erneuten öffentlichen Auslegung wurden Hinweise zum Brandschutz, zur Wasserwirtschaft, zum Städtebau und Planungsrecht und zum Naturschutz vorgetragen.

Im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung der Planung wurden von Personen Anregungen abgegeben. Die Gemeinde hat sich mit den Anregungen befasst.

Anforderungen zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wurden in der Behördenbeteiligung nicht geäußert, so dass diese nach den Vorgaben der jeweiligen Fachämter erarbeitet wurden.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Börnsen hat somit am 06.08.2020 die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen und die Begründung gebilligt.

BEURTEILUNG DER UMWELTBELANGE

Im Rahmen des Umweltberichtes werden der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im derzeitigen Zustand schutzbezogen dargestellt und die Wirkungen auf die Umwelt bewertet. So können die besonderen Empfindlichkeiten von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herausgestellt und Hinweise auf ihre Berücksichtigung gegeben werden.

Die Planung weist eine Wohnbaufläche auf dem Standort eines Sportplatzes westlich des Hamfelderredders aus. Ferner sieht die Planung die Verlegung dieses Sportplatzes auf die östliche Seite des Hamfelderredders, direkt im Anschluss an den dort vorhandenen Sportplatz, als Erweiterung dieses Sportplatzes vor, indem dort zusammen mit der vorhandenen Schule und dem Sportplatz eine Fläche für Gemeinbedarf ausgewiesen wird. Östlich davon wird eine Fläche für Regenrückhaltung ausgewiesen um eine verträgliche Ableitung des Regenwassers in das Naturschutzgebiet Dalbekschlucht zu sichern und damit weitere Erosion in der Dalbekschlucht zu verhindern bzw. zu beheben.

Trotz der intensiven Vornutzung des Geländes im Bereich westlich des Hamfelderredders, kommt es aufgrund der Ausweisung einer Fläche für Gemeinbedarf mit der Erweiterung des Sportplatzes östlich des Hamfelderredders zur erheblichen Mehrversiegelung, welche durch Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren ist. Der Umfang der Versiegelung und der

erforderlichen Kompensation wird in der verbindlichen Bauleitplanung genau ermittelt und festgesetzt.

Die kleinklimatische Situation wird durch der Flächennutzungsplanänderung bzw. die Umsetzung der verbindlichen Bauleitplanung aufgrund der zusätzlichen Versiegelung an der Stelle sich etwas ändern. Aufgrund der Frischluft von der im Osten direkt angrenzenden Waldfläche, ist es mit einem für Sportzwecke sowie für die angrenzenden Wohnflächen geeigneten Kleinklima zu rechnen.

Um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden, wird eine Bauzeitenregelung für Eingriffe in den Gehölzbestand sowie für Baufeldfreimachung erforderlich. Zur Minimierung von Beeinträchtigungen von Fledermäusen ist die Beleuchtung im Bereich möglicher Flugstraßen (v.a. am Waldrand) so gering wie möglich zu halten. Als Ausgleich für den Verlust von Lebensraum der Brutvögel und ggf. der Haselmaus wird artenschutzrechtlicher Ausgleich, u.U. vorgezogen als CEF-Maßnahme erforderlich.

Für die Ziele der angrenzenden NATURA 2000 – Gebiet; FFH-Gebiet („Dalbekschlucht“ FFH DE 2527-302)) ist eine Unverträglichkeit nicht gegeben.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Börnsen keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

ABWÄGUNGSVORGANG

Die Eingriffe in Natur und Landschaft wurden unter Berücksichtigung von anerkannten Beurteilungsmaßstäben bewertet. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich für den Bebauungsplan werden im Umweltbericht dokumentiert.

Die Anregungen des Gewässerunterhaltungsverbandes, des Archäologischen Landesamtes, der Unteren Forstbehörde, Abwasserverbandes und des Kreises Herzogtum Lauenburg, Städtebau und Planungsrecht wurden teilweise berücksichtigt.

Die Anregungen der Unteren Naturschutzbehörde zu den Belangen des Naturschutzes und den sich daraus ergebenden Festsetzungen wurden berücksichtigt.



Börnsen, den *05.10.2020* Siegel

Bornshagen
Bürgermeister